

Ferien-Arbeit?

Frag die AK!

Tipps für Ferialjob

und Pflichtpraktikum



**Kronen
Zeitung**



Frag die **AK**
fragdieak.at



Andrea Heimberger, MSc AK-DIREKTORIN
Dr. Johann Kalliauer AK-PRÄSIDENT

„Endlich Ferien – die schönste Zeit im Schul- oder Studienjahr! Neben Erholen steht aber bei dir auch ein Ferialjob oder ein Pflichtpraktikum auf dem Programm? Dann ist es gut, wenn du weißt, welche Rechte du hast. Wie schaut's zum Beispiel mit Bezahlung und Arbeitszeit aus? Was gilt bezüglich Überstunden? Die wichtigsten Infos und Tipps findest du in dieser Broschüre. Wenn du Fragen hast, oder falls es beim Job oder Praktikum zu Problemen kommen sollte, ist die Arbeiterkammer gerne für dich da – natürlich kostenlos. Wir wünschen dir schöne Ferien und alles Gute bei deinem Sommerjob!“



Mag.ª Alexandra Halouska
CHEFREDAKTEURIN „OÖ-KRONE“

„Ich kann mich noch ganz genau an meinen ersten Ferialjob erinnern – damals durfte ich in der Gärtnerei des Wirtschaftshofes in Klosterneuburg arbeiten. Und ich erinnere mich auch daran, wie stolz ich war, zum ersten Mal ein eigenes Gehalt aufs Konto überwiesen zu bekommen. Die Broschüre von Arbeiterkammer Oberösterreich und „OÖ-Krone“ ist ein toller Wegweiser für den ersten Ausflug in die Arbeitswelt. Vorab informieren und die richtige Wahl treffen lohnt sich – denn der Ferialjob soll schließlich Lust auf mehr machen!“



First of all: Ferialjob oder Pflichtpraktikum?

Ferialjobs und Pflichtpraktika haben zwar Gemeinsamkeiten, sind aber nicht das gleiche. Da es teilweise unterschiedliche Regelungen gibt, solltest du zuerst einmal wissen, was du überhaupt machst.

Ferialjob

Wenn du in den Ferien arbeitest, um Geld zu verdienen, hast du ein ganz „normales“ Arbeitsverhältnis. Voraussetzung dafür, dass du einen Ferialjob machen darfst, sind zwei Dinge: Du musst mindestens 15 Jahre alt sein und die Schulpflicht (neun Schuljahre) erfüllt haben.

Pflichtpraktikum

In bestimmten Schulen musst du ein Pflichtpraktikum absolvieren. Dadurch sollst du praktische Erfahrungen in der Arbeitswelt sammeln. In der Regel handelt es sich bei einem Pflichtpraktikum auch um ein befristetes Arbeitsverhältnis. Es gibt allerdings Ausnahmen. Die Infos in dieser Broschüre beziehen sich auf Pflichtpraktika, die als Arbeitsverhältnisse gelten.

Das Wichtigste auf einen Blick

Vor Beginn des Ferialjobs/des Pflichtpraktikums

- Schriftliche Vereinbarung über die wichtigsten Punkte:
 - Dauer des Ferialjobs/des Praktikums
 - Bezahlung
 - Tätigkeiten
 - Arbeitszeit

Während des Ferialjobs/Pflichtpraktikums

- Die Firma muss dich bei der österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) anmelden.
- Du hältst dich an deine schriftlichen Vereinbarungen (Arbeitszeit, Tätigkeiten).
- Du schreibst deine täglichen Arbeitszeiten und Pausen auf – für den Fall, dass es im Nachhinein zu Streitereien kommen sollte.
- Du weißt, wer dir bei Fragen oder Problemen hilft (Betriebsrat in der Firma, Arbeiterkammer oder Gewerkschaft).
- Du bekommst das vereinbarte Entgelt (Lohn/Gehalt) und eine Abrechnung (Lohnzettel).

Nach Ende des Ferialjobs/Pflichtpraktikums

- Die Firma muss dir eine Endabrechnung übermitteln. Anhand dieser Abrechnung überprüfst du, ob du alles ausbezahlt bekommen hast, was dir zusteht (Arbeitszeit inklusive Überstunden, etwaige Zuschläge, anteiliges Urlaubs- und Weihnachtsgeld).
- Du musst keine Vereinbarung unterschreiben, die dir seltsam vorkommt oder von der du nicht weißt, worum es geht (z.B. „Verzichtserklärung“).
- Du holst dir Anfang des nächsten Jahres die Lohnsteuer vom Finanzamt zurück mittels „Lohnsteuerausgleich“.

A young man with short dark hair, wearing a light grey t-shirt, is looking down at a table. He appears to be in a workshop or office setting. The background is slightly blurred, showing a red object on a shelf.

FAQs zu Ferialjob und Pflichtpraktikum

Habe ich die gleichen Rechte wie alle anderen Arbeitnehmer/-innen?

Ja, für deinen Ferialjob bzw. dein Pflichtpraktikum gelten die Bestimmungen aus dem Arbeits- und Sozialrecht – wie für alle anderen Menschen auch, die das ganze Jahr lang arbeiten gehen. Dazu gehört auch der Kollektivvertrag, der vor allem regelt, wie viel dir die Firma mindestens zahlen muss. Für Ferialpraktikanten/-innen gibt es allerdings einige Ausnahmen.

Wie viel verdiene ich?

Wie viel du bezahlt bekommst, sollte vor Beginn des Arbeitsverhältnisses schriftlich fixiert werden. In den meisten Firmen gilt ein Kollektivvertrag, der festschreibt, wie viel du mindestens verdienen musst, welche Zulagen ausbezahlt werden müssen, und ob du Weihnachts- und Urlaubsgeld bekommst. Weniger darf dir die Firma nicht bezahlen. Für Pflichtpraktikanten/-innen gibt es in einigen Kollektivverträgen mancher Branchen, zum Beispiel im Metall- oder im Gastgewerbe, eigene Lohn- bzw. Gehaltsregelungen.



Was muss ich schriftlich haben?

Wir empfehlen dir auf jeden Fall einen schriftlichen Arbeitsvertrag, auch wenn es gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Solltest du allerdings keinen schriftlichen Arbeitsvertrag haben, muss dir die Firma einen sogenannten „Dienstzettel“ ausstellen, wenn dein Arbeitsverhältnis länger als einen Monat dauert. Der Dienstzettel hält die wichtigsten Punkte wie Dauer, Tätigkeit und Entlohnung gegebenenfalls auch Kost und Quartier fest. Auch bei kürzeren Arbeitsverhältnissen raten wir, dass du dir alle Vereinbarungen mit der Firma schriftlich bestätigen lässt.

Bin ich versichert?

Ja, die Firma muss dich ab dem ersten Arbeitstag bei der österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) zur Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung anmelden. Das ist wichtig, denn so bekommst du zum Beispiel Krankengeld, falls du krank wirst.

Wie wird mein Ferialjob/Praktikum beendet?

Bei Ferialjobs und Praktika handelt es sich im Normalfall um so genannte befristete Arbeitsverhältnisse. Das bedeutet, dass das Enddatum bereits vereinbart ist und das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der vereinbarten Dauer automatisch endet.

Diese befristeten Arbeitsverhältnisse können grundsätzlich nicht früher beendet werden. Falls aber die Firma dir gegenüber grob ihre Pflichten missachtet (z.B. wenn du Tätigkeiten machen musst, die nicht vertraglich vereinbart wurden, du deinen Lohn bzw. dein Gehalt nicht ausbezahlt bekommst oder du gar misshandelt wirst), hast du das Recht, das Arbeitsverhältnis vorzeitig aufzulösen. Du musst dann nicht mehr hingehen, die Firma muss dir trotzdem bis zum vereinbarten Vertragsende das Entgelt auszahlen. Frage sicherheitshalber in so einem Fall bei der AK nach, was du tun sollst.

Umgekehrt kann aber auch die Firma das Arbeitsverhältnis vorzeitig auflösen: Zum Beispiel kann sie dich entlassen, wenn du in der Firma etwas stiehlt oder wenn du Arbeit verweigerst, die vertraglich vereinbart wurde.

Habe ich Anspruch auf Urlaub?

Ja, auch wenn du nur ein paar Wochen arbeitest, hast du einen Urlaubsanspruch. Wie viel das ist, hängt davon ab, wie lange du arbeitest. Falls du deine Urlaubstage nicht verbrauchst, müssen dir diese Tage am Ende deines Arbeitsverhältnisses zusätzlich zum normalen Lohn/Gehalt bezahlt werden.

Wie viele Stunden pro Tag darf ich maximal arbeiten?

Wenn du unter 18 Jahre alt bist, beträgt die Normalarbeitszeit acht Stunden pro Tag bzw. 40 Stunden pro Woche. Wenn ein Kollektivvertrag dies zulässt, kann in Ausnahmefällen auch neun Stunden gearbeitet werden.

Wenn du älter als 18 bist, gibt es keine besonderen Schutzvorschriften für dich. Es gelten also die normalen Arbeitszeitbestimmungen, wie für alle anderen erwachsenen Arbeitnehmer/-innen auch.

Übrigens gibt es auch Kollektivverträge, in denen weniger als 40 Stunden Wochenarbeitszeit vorgesehen sind – diese (kürzere) Arbeitszeit gilt dann natürlich auch für dich.

Muss ich Überstunden machen?

Wenn du unter 18 Jahre alt bist, darf die Firma keine Überstunden von dir verlangen. Wenn du aber Überstunden machst, müssen dir diese natürlich bezahlt werden – und zwar mit einem Zuschlag von mindestens 50 Prozent auf eine normale Arbeitsstunde. Pro Woche sind maximal fünf Überstunden erlaubt.

Sollte ich meine Arbeitszeit mitschreiben?

Am besten ist es, wenn du jeden Tag deine Arbeitszeit genau aufschreibst (Arbeitsbeginn und Arbeitsende, Pausen). Falls du nämlich am Ende weniger ausbezahlt bekommst, als dir zusteht, kannst du mit diesen Arbeitszeitaufzeichnungen zur AK kommen – sie sind dann der „Beweis“, mit dem wir offene Zahlungen im Nachhinein für dich bei der Firma einfordern können.





Wie funktioniert der Lohnsteuerausgleich?

Wenn du mehr als 1290 Euro brutto monatlich verdienst, wird dir davon automatisch neben dem Beitrag für die Sozialversicherung auch Lohnsteuer abgezogen. Die bezahlte Lohnsteuer bekommst du im nächsten Jahr wieder zurück, wenn du einen Lohnsteuerausgleich beim Finanzamt machst. Falls du weniger als 1290 Euro verdienst und nur Sozialversicherungsbeiträge zahlst, gibt's ebenfalls Geld zurück: maximal bis zu 900 Euro, je nach Verdiensthöhe, als sogenannte „Negativsteuer“.

Und so funktioniert's: Den Lohnsteuerausgleich (= ArbeitnehmerInnenveranlagung) kannst du immer frühestens im darauffolgenden Jahr machen.

Unter <https://finanzonline.bmf.gv.at> kannst du gleich online deinen Lohnsteuerausgleich erledigen – dazu benötigst du vorher allerdings Zugangsdaten. Du kannst ihn aber auch mit dem Formular „L 1“ und den entsprechenden Beilagen machen. Das Formular bekommst du beim Finanzamt oder bestellst es unter <https://www.bmf.gv.at> im Menüpunkt „Formulare“. Einfach ausfüllen und an das Finanzamt schicken.

Tipp für Praktikanten/-innen: Vorsicht vor Ausbeutung

Wie viel du für dein Pflichtpraktikum bezahlt bekommst, sollte vor Beginn des Arbeitsverhältnisses schriftlich fixiert werden. Vor allem im Pflegebereich werden gelegentlich Praktikumsstellen mit minimalem Taschengeld angeboten. Wenn du dir nicht sicher bist, wieviel dir für dein Praktikum zusteht, dann frag sicherheitshalber bei der AK nach.

Generell gilt: Wenn du während des Praktikums einen fixen Arbeitsort und fixe Arbeitszeiten hast und du den Anweisungen des Arbeitgebers folgen musst, bist du in einem ganz normalen Arbeitsverhältnis – und hast daher Anspruch auf den Lohn bzw. das Gehalt laut Kollektivvertrag. Außerdem steht dir Urlaubs- und Weihnachtsgeld zu und du hast Anspruch auf Urlaubstage.

In deiner Schule solltest du dich rechtzeitig vor deinem Praktikum erkundigen, welche Tätigkeiten du bei deinem Praktikum ausüben solltest. In deinem Vorstellungsgespräch sollten bereits alle offenen Fragen geklärt werden.

Frag die AK!

Wenn für dich etwas unklar ist, während deines Ferienjobs/Praktikums Probleme auftreten oder du im Nachhinein den Verdacht hast, dass du zu wenig bezahlt bekommen hast, wende dich rasch an die Arbeiterkammer! Wir beraten und vertreten dich kostenlos. Am besten einfach auf www.fragdieak.at klicken und im Fragefeld dein Problem oder deine Frage eingeben. Wir antworten dir schnell, unkompliziert und streng vertraulich per Mail, Anruf oder WhatsApp-Nachricht.

„He Yasmo, bald mache
ich ein Pflichtpraktikum
in der Gastronomie.

Wie viel Geld gibt's dafür?“



fragdieak.at

Yasmo: Poetry Slam, Hip Hop, Rap

Impressum

Medieninhaberin: Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Oberösterreich,
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz siehe
<https://ooe.arbeiterkammer.at/impressum.html>
Hersteller: new typeshop, Kopernikusstraße 22,
4020 Linz
ooe.arbeiterkammer.at



Frag die **AK**
fragdieak.at